



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30603-202/4575/5-2022

Datum
12.09.2022

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Markus Brugger
Telefon +43 6542 760-6731

Betreff
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

VERSTÄNDIGUNG ÜBER DIE ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In der Angelegenheit:

Rechtsanwalt Mag. Christoph Kaltenhauser, Gerlosstraße 17, 5730 Mittersill, als Rechtsvertreter der Grundeigentümer Mag. Christoph & Stephan Kaltenhauser, Sonnfeldweg 88 bzw. 89, beide 5731 Hollersbach

Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Prüfung einer möglichen Veränderung natürlicher Abflussverhältnisse im Bereich einer Weganlage auf GN 852/1, KG Hollersbach in der Gemeinde Hollersbach

findet am Mittwoch, dem 5. Oktober 2022 um 9:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

Treffpunkt: Gemeindeamt in 5731 Hollersbach

eine **mündliche Verhandlung** statt.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon +43 6542 760-0 | bh-zell@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Aufgrund der aktuellen „Covid-19“ Situation sind Verhandlungen in ihrem Umfang, ihrer Zeitlichkeit, Dauer und Örtlichkeit vor dem Hintergrund der notwendigsten Kontaktaufnahme zu straffen:

- Eine persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Wahrung Ihrer Rechte ist nicht zwingend erforderlich.
- Personen, die nicht persönlich an der Verhandlung teilnehmen, können - wenn sie keine Einwände gegen den Verhandlungsgegenstand haben - der Behörde per E-Mail (bh-zell@salzburg.gv.at) bis einen Tag vor der Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme oder Zustimmungserklärung (Muster in der Beilage) übermitteln.
- Für die persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wird **das Tragen einer FFP2-Maske als Mund- und Nasenschutz empfohlen** und ist die **Einhaltung der vor Ort gültigen COVID-19 Maßnahmen verpflichtend**. Personen, die die geltenden COVID-19 Maßnahmen nicht einhalten, können von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
- Alle Verhandlungsteilnehmer werden gebeten, einen dokumentensicheren Stift (Kugelschreiber) zum Unterfertigten der Verhandlungsschrift mitzubringen.

Zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen werden Sie ersucht, die persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten der Behörde (bh-zell@salzburg.gv.at) umgehend bekanntzugeben. Sie übernehmen bei persönlicher Teilnahme an der mündlichen Verhandlung auch die Verantwortung hierfür.

Sie können einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - an der Amtstafel der Gemeinde in Hollersbach sowie durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-zellamsee.htm kundgemacht wurde.

Als Partei des Verfahrens beachten Sie, dass Sie ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung (schriftlich) während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Verhandlungsgegenstand erheben.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Antragsteller beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies der Behörde umgehend mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Umwelt & Forst, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt in **Hollersbach** während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:

Waltraud Rieder

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Hollersbach im Pinzgau, Hollersbach 12, 5731 Hollersbach im Pinzgau, a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen
b) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung zu übergeben
, E-Mail
2. RA Mag. Christoph Kaltenhauser, Gerlosstraße 17, 5730 Mittersill, Zustellung RSb (dual)
3. RA Mag. Christoph Kaltenhauser, Gerlosstraße 17, 5730 Mittersill, E-Mail
4. Stephan Kaltenhauser, Sonnfelsweg 89/1, 5731 Hollersbach, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Christoph Kaltenhauser, Gerlosstraße 17, 5730 Mittersill, Zustellung RSb (dual)
5. BH Zell am See Umwelt und Forst, zH Wasserrechtsreferat, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, z.Hd. Ing. Johann Struber , E-Mail
6. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pinzgau, Hofmannsthalstraße 37, 5700 Zell am See, E-Mail
7. BH Zell am See Umwelt und Forst, zH Wasserrechtsreferat, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, z. Hd. Ing. Daniel Mali, E-Mail

8. Referat Landesgeologischer Dienst, Mag. Ludwig Fegerl, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
9. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan als Verfahrenspartei, Intern
10. Papierakt
11. Ablage